

Geschäfts-Nr.: 5 C 430/09 (53)

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle



**Im Namen des Volkes
Urteil**

In dem Rechtsstreit

E.ON Mitte AG vertr.d.d.Vorstand, Monteverdistraße 2, 34131 Kassel

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. Spalckhaver, Hammer u. Rödiger, Fünf-
fensterstrasse 5, 34117 Kassel

Geschäftszeichen:

gegen

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Manuela Damm-Stracke, Leihgesterner Str. 2,
35440 Linden

Geschäftszeichen: I

hat das Amtsgericht Weilburg durch die Richterin Dr. Roeßing aufgrund der mündlichen
Verhandlung vom 26.8.2010 für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Si-
cherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrags vollstreckbaren
Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in
gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin, ein Energieversorgungsunternehmen, begehrt von dem Beklagten die Zahlung restlicher Vergütung für durchgeführte Erdgaslieferungen für die Jahre 2005 bis 2008 in Höhe von 699,59 €, die aus einseitig von der Klägerin vorgenommenen Preiserhöhungen resultiert.

Die Klägerin versorgt den Beklagten, ebenso wie eine Vielzahl anderer Kunden, mit Erdgas, das zum Heizen, zur Warmwasserbereitung und teilweise auch zum Kochen benötigt wird. Der Beklagte beauftragte die Klägerin mit Schreiben vom 1.10.2001 mit der Herstellung eines Erdgas-Hausanschlusses in seinem Wohnhaus in

Die Klägerin nahm diesen Auftrag mit Schreiben vom 20.2.2002 (Anlage B 5, Bl. 155 d. A.) an. In dem Schreiben teilte sie mit, dass sie die „Ergänzenden Bestimmungen“ zur „Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV) dem Schreiben beifüge. Am 13.2.2003 erteilte der Beklagte der Klägerin einen Auftrag zur „Aufnahme der Gasversorgung“ (Anlage K 32, Bl. 507 d. A.). In dem Auftragsformular wird darauf hingewiesen, dass die AVBGasV, die auch für solche Kunden gelte, die nach Sonderpreisen außerhalb der allgemeinen Tarife versorgt würden, jederzeit bei der Klägerin eingesehen oder angefordert werden könne. Mit Schreiben vom 19.2.2003 nahm die Klägerin das Angebot zum Abschluss des Versorgungsvertrags an. Im Rahmen der schriftlichen Vertragsbestätigung wies sie ausdrücklich auf die Geltung und Einbeziehung der dem Beklagten „bereits vorliegenden Unterlagen: AVBGasV vom 21. Juni 1979“ hin (Anlage B 6, Bl. 156 d. A.). Des Weiteren wurde der Preisschlüssel erläutert, nach dem die Klägerin die Gaslieferung mit dem Kunden abrechnet. Das Tarifsystern der Klägerin basiert auf einer verbrauchsabhängigen Abrechnung, wobei der Kunde entsprechend seinem tatsächlichen Verbrauch nach dem für ihn günstigsten Tarif abgerechnet wird (Grundsatz der Bestabrechnung). Auf das Erdgaspreisblatt hinsichtlich der gültigen Preise ab 1.01.2003 und Tarife (Anlage B 7, Bl. 158 f. d. A.) wird wegen der weiteren Einzelheiten Bezug genommen.

Mit dem Inkrafttreten der GasGVV im November 2006 informierte die Klägerin mit Schreiben vom 17.11.2006 (Anlage K 3, Bl. 38 d. A.), auf das wegen der Einzelheiten Bezug genommen wird, die Kunden, dass die bisher für ihre Verträge geltende AVBGasV durch die nunmehr in Kraft getretene GasGVV ersetzt werde. Die neue Verordnung stünde auf der Internetseite der Klägerin zur Verfügung. Mit Schreiben vom 12.3.2007 (Anlage K 15, Bl.

304 d. A.) setzte die Klägerin den Beklagten darüber in Kenntnis, dass ab dem 1.5.2007 der bisherige Sondervertrag „Sonderpreis“ in den Tarif „Erdgas-Klassik“ umbenannt wird.

Die Klägerin erhöhte in der Zeit vom 1.1.2003 bis zum 1.1.2008 mehrfach die Preise für Erdgaslieferungen. Insoweit wird auf die Klageschrift vom 15.12.2009 (Bl. 12 d. A.) Bezug genommen. Der Beklagte widersprach erstmals mit Schreiben vom 12.11.2005 gegenüber der Klägerin der zum 1.8.2005 vorgenommenen Erhöhung der Tarifpreise.

Entsprechend seines Gasverbrauchs stufte die Klägerin den Beklagten in den Jahren 2005 und 2006 in den Tarif „Sonderpreis Haushalt“ sowie in den Jahren 2007 und 2008 in den Tarif „Sonderpreis Erdgas-Klassik (Haushalt)“ ein (Rechnungen vom 25.9.2005, 24.9.2006, 26.9.2007 und 28.9.2008, Anlagenkonvulat K 6, Bl. 45 ff. d. A.). Der Beklagte zahlte jeweils die in Rechnung gestellten Beträge für die erfolgten Gaslieferungen abzüglich der Beträge für die Preiserhöhungen.

Die Klägerin vertritt die Auffassung, es handele sich bei dem abgeschlossenen Versorgungsvertrag um einen allgemeinen Tarif für Haushaltskunden und nicht um einen Sondertarifvertrag. Sie sei zur einseitigen Preisanpassung berechtigt. Selbst wenn der Beklagte als Sondertarifikunde anzusehen sei, gelte die AVBGasV, da diese entweder als Allgemeine Geschäftsbedingungen oder im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung in den abgeschlossenen Versorgungsvertrag einzubeziehen sei. Die Anhebung der Gaspreise, die öffentlich bekannt gemacht worden seien, sei nicht unbillig gewesen, da ihre eigenen Bezugskosten in diesem Zeitraum stärker gestiegen seien als ihre durch die Preisanpassung bedingten Verkaufserlöse.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie 699,59 € zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet, ihm sei zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bzw. vorher die AVBGasV nicht ausgehändigt worden. Er ist der Auffassung, der Vertrag sei als Normson-

derkundenvertrag zu qualifizieren. Ein Recht auf Preisanpassung bestünde nicht, insbesondere sei die AVBGasV nicht wirksam in den Vertrag einbezogen worden. Der Beklagte wurde informatorisch angehört.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig. Insbesondere ist die sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichts nach § 23 Nr. 1 GVG gegeben, da eine bürgerlich-rechtliche Streitigkeit mit einem unter 5.000,- € liegenden Streitwert gegeben ist, für die keine besondere Zuständigkeitsregelung gilt. Eine ausschließliche des Landgerichts nach § 102 Abs. 1 EnWG greift nicht, da die hier zu treffende Entscheidung nicht von einer Entscheidung nach dem Energiewirtschaftsgesetz abhängig ist (vgl. OLG Frankfurt, Beschl. v. 16.4.2008, Az.: 21 LAR 14/08).

Die Klage ist jedoch unbegründet. Der Klägerin steht gegen den Beklagten kein Anspruch auf die Zahlung einer weiteren Vergütung aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Versorgungsvertrag gemäß § 433 Abs. 2 BGB zu. Der Klägerin stehen infolge des abgeschlossenen Versorgungsvertrags nur Forderungen in der Höhe zu, die sich unter Zugrundelegung der ursprünglich bei Vertragsschluss geltenden Preise ergeben. Diese Forderungen sind durch Erfüllung nach § 362 BGB erloschen, da der Beklagte unstreitig Zahlungen in Höhe des ursprünglich vereinbarten Preises leistete.

Die Klägerin war nicht aufgrund eines Preisänderungsrechts gemäß § 4 Abs. 1 und 2 AVBGasV bzw. § 5 Abs. 2, 6 Abs. 1 S. 2 GasGVV zur Preisänderung befugt. Diese Verordnungen sind nicht von Gesetzes wegen Vertragsbestandteil des zwischen den Parteien im Februar 2003 abgeschlossenen Versorgungsvertrags. Bei dem Beklagten handelt es sich nicht um einen Tarifkunden (§ 1 Abs. 2 AVBGasV), sondern um einen Sonderkunden.

Die Abgrenzung zwischen Tarifkundenverträgen (§ 10 Abs. 1 EnWG 1998, § 1 Abs. 1 AVBGasV, jetzt Grundversorgungsverträge § 36 EnWG 2005) und Normsonderkundenverträgen mit Haushaltskunden richtet sich danach, ob das Versorgungsunternehmen – aus der Sicht eines durchschnittlichen Abnehmers – die Versorgung zu öffentlich bekannt gemachten Bedingungen und Preisen im Rahmen einer Versorgungspflicht nach den genannten Vorschriften anbietet oder ob das Angebot unabhängig davon im Rahmen der allgemeinen Vertragsfreiheit erfolgt (BGH, Ur. v. 14.7.2010, Az.: VIII ZR 246/08; Ur. v. 15.7.2009, Az.: VIII ZR 225/07, Rdn. 14); OLG Frankfurt, Ur. v. 13.10.2009, Az.: 11 U

28/09). Dies bestimmt sich nach der konkreten Vertragsgestaltung. Für die Einordnung eines Kunden als Tarif- oder Sondervertragskunde ist letztlich nicht allein die von der Klägerin gewählte Bezeichnung der rechtlichen Belieferungsgrundlage oder -bedingungen entscheidend. Allerdings spricht zunächst der Wortlaut der von der Klägerin mitgeteilten Tarifinformationen und Kundenanschreiben für die Annahme eines Normsonderkundenvertrags. Der von der Klägerin abgerechnete Tarif wird durchgehend als „Sonderpreis außerhalb der allgemeinen Tarife für die Versorgung mit Erdgas (Bl. 157a, 158 d. A.)“ bezeichnet. In den Tarifinformationen unter Preisschlüssel ist unter dem Oberbegriff Allgemeine Tarife für die Versorgung mit Gas sowohl der Kleinverbrauchstarif als auch der Grundpreistarif Haushalt bzw. Gewerbe aufgelistet. Unter dem Oberbegriff Sonderpreise außerhalb der Allgemeinen Tarife sind die Tarife Sonderpreis Haushalt und Sonderpreis Gewerbe aufgelistet (Bl. 157a). Es herrscht eine strikte Trennung zwischen allgemeinem Tarif und dem streitgegenständlichen Tarif „Sonderpreis Haushalt“. Auch wird der Beklagte stets als Sondervertragskunde benannt (Bl. 38, 313, d. A.). Die Klägerin führt in ihrem Kundenanschreiben vom 12.3.2007 (Bl. 304 f. d. A.) bezüglich der Umbenennung der Tarife ausdrücklich an, dass es den Tarif Erdgas-Basis, die Tarife der Grundversorgung gebe, und den Tarif Erdgas-Klassik, den komfortablen Sondervertrag zum Heizen. Allein durch den Wortlaut entsteht bereits für den Kunden der Eindruck, dass er keinen allgemeinen Tarif abgeschlossen hat, sondern einen Sondervertrag. Aus dem Inhalt der genannten Schreiben ergibt sich aber auch, dass die Klägerin selbst die mit dem Beklagten bestehenden Vertragsverhältnisse als Sonderverträge qualifizierte, ansonsten macht die konsequent durchgehaltene Unterscheidung zwischen allgemeinen Tarifen und Sonderpreisen außerhalb der allgemeinen Tarife bzw. ausdrückliche Bezeichnung als Sondervertrag keinen Sinn. Diese eigene Einschätzung der Vertragsnatur hat indizielle Bedeutung für ihren Willen, mit dem Beklagten einen Sondervertrag abzuschließen. Wenn sie sich einer bestimmten Begrifflichkeit in Kenntnis des EnwG sowie der AVBGasV – im Gegensatz zu den Kunden – bedient, muss sie sich daran festhalten lassen.

Die Einordnung als Sondervertrag ergibt sich auch aus weiteren Gesichtspunkten. Für die Einordnung als Sondervertrag ist maßgeblich, dass die Kunden Gas zu einem Preis beziehen, der nach den vertraglichen Bedingungen nur Kunden eingeräumt wird, die eine bestimmte Gasmenge verbrauchen und dass dieser Tarif damit nicht der Allgemeinheit, sondern nur den Kunden zur Verfügung steht, die die genannte Wärmebezugsmenge erreichen (vgl. OLG Hamm, Urt. v. 29.5.2009, Az.: 19 U 52/09; OLG Oldenburg, Urt. v. 12.02.2010, Az.: 6 U 164/09; OLG Dresden, Urt. v. 26.1.2010, Az.: 14 U 983/08). Im vor-

liegenden Fall setzt die Gewährung der Sonderpreisregelung eine bestimmte Abnahmemenge vor. Allein wegen der Abhängigkeit von der Menge wird die Sonderpreisregelung nicht jedermann angeboten. Gegen die Einordnung als Tarifikunde spricht auch, dass die Klägerin ausdrücklich darauf hingewiesen hat (Bl. 159 d. A.), dass bei Sonderpreiskunden die AVBGasV *entsprechend* gilt. Würde es sich um einen Tarifikundenvertrag handeln, ergäbe sich die Geltung der AVBGasV bereits aus dem Gesetz. Dass Preiserhöhungen öffentlich bekannt gemacht werden, macht die Verträge nicht zu Tarifikundenverträgen (BGH, NJW 2009, 2667). Zwar kann bei fehlender Veröffentlichung das Vorliegen eines Tarifes verneint, nicht aber umgekehrt aus einer Veröffentlichung stets auf das Vorliegen eines allgemeinen Tarifs geschlossen werden (vgl. BFH, NVwZ 1991, 1215). Der Umstand, dass jeder Kunde automatisch entsprechend seinem Verbrauch die jeweils günstigsten Konditionen erhalten hat (Bestpreisabrechnung), führt entgegen der Auffassung der Klägerin nicht zu einer anderen Beurteilung (vgl. BGH, Urt. v. 14.7.2010, Az.: VIII ZR 246/08; OLG Oldenburg, Rde 2009, 25; OLG Dresden, Urt. v. 26.1.2010, Az.: 14 U 983/08). Auch bei geringerem Verbrauch in einem bestimmten Jahr bliebe der Kunde Sondervertragskunde; er würde dann nur in den Genuss der günstigeren Abrechnung auf der Grundlage des allgemeinen Tarifs kommen. Im Übrigen ist unstrittig, dass der Beklagte in den streitgegenständlichen Jahren jeweils in den Tarif „Sonderpreis Haushalt“ bzw. „Erdgas-Klassik“, also Sonderpreisregelungen, eingestuft wurde. An der genannten Beurteilung ändert sich im Übrigen auch nichts dadurch, dass die jeweilige Anbieterin – jedenfalls vor 2007 – im fraglichen Gebiet die alleinige Anbieterin bei der Belieferung von Gas war. Auch zu diesem Zeitpunkt stand es der Klägerin frei, neben den allgemeinen Tarifen Sonderverträge zu schließen, für deren inhaltliche Ausgestaltung der Grundsatz der Vertragsfreiheit galt.

Bei einem Normsondervertrag hat die Lieferantin, sprich die Klägerin, ohne entsprechende Vereinbarung kein Recht zur einseitigen Preisänderung. Ihr steht bei einem Sondervertrag kein einseitiges Recht zur Preisänderung unmittelbar nach § 4 Abs. 1 und 2 AVBGasV bzw. später § 5 Abs. 1 GasGVV zu. In diesem Fall werden die genannten Verordnungen nicht von Gesetzes wegen Bestandteil des Versorgungsvertrags (vgl. BGH, Urt. v. 14.7.2010, VIII ZR 246/08; NJW 2009, 2663). Ein Recht zur einseitigen Preiserhöhung setzt vielmehr voraus, dass sich die Parteien ausdrücklich oder konkludent darauf geeinigt haben. Dies ist hier nicht der Fall.

Die AVBGasV (und damit auch deren § 4 Abs. 2) ist nicht als Allgemeine Geschäftsbedingung Bestandteil des zwischen den Parteien geschlossenen Sondervertrags geworden. Da Sondervorschriften wie § 305a BGB nicht einschlägig sind, konnte die AVBGasV als Allgemeine Geschäftsbedingung nur nach Maßgabe des § 305 Abs. 2 BGB Vertragsbestandteil werden (vgl. *Grüneberg*, in Palandt, BGB, 69. Aufl., § 310 Rn. 6). Die Klägerin hätte bei Vertragsschluss nicht nur auf die Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen hinweisen müssen (§ 305 Abs. 2 Nr. 1 BGB) - was sie getan hat -, sondern sie hätte zudem dem Beklagten die Möglichkeit verschaffen müssen, in zumutbarer Weise von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen (§ 305 Abs. 2 Nr. 2 BGB). Letzteres hat sie nicht getan. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei einem Vertragsschluss unter Abwesenden wie vorliegend der Vorschrift des § 305 Abs. 2 Nr. 2 BGB in der Regel nur durch Übersendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen genügt wird (*Grüneberg*, a.a.O., Rn. 35; OLG Oldenburg, RdE 2009, 25). Die Klägerin ist nach allgemeinen Grundsätzen darlegungs- und beweisbelastet dafür, dass dem Beklagten die AVBGasV ausgehändigt wurde. Die Klägerin hat bereits nicht dargelegt, wann bzw. wie eine Übergabe erfolgt sein soll. Vorliegend hat sie zunächst bei der Herstellung des Hausanschlusses mit Schreiben vom 20.2.2002 auf die damals geltende AVBGasV hingewiesen. Dem Schreiben zufolge waren jedoch lediglich die „Ergänzenden Bestimmungen“ in der derzeit gültigen Fassung beigelegt. In dem vom Beklagten unterzeichneten Antragsformular zum Abschluss eines Versorgungsvertrags wies die Klägerin ebenfalls auf die Geltung der AVBGasV hin. Sie führte ausdrücklich an, dass die AVBGasV jederzeit eingesehen oder angefordert werden könne. Erst mit Schreiben vom 19.2.2003 bei Annahme des Angebots nahm sie auf die dem Beklagten bereits vorliegenden Unterlagen u. a. der AVBGasV Bezug. Es ist bereits nicht schlüssig dargelegt, wie der Beklagte in den Besitz der Verordnung gekommen sein soll. Die Angaben im Antragsformular sprechen gegen eine Übersendung, da hier ausdrücklich auf die Möglichkeit der Anforderung hingewiesen wird. Auch aus dem Schreiben vom 20.2.2002 ergibt sich nicht, dass dem Beklagten die AVBGasV zugänglich gemacht worden sein soll. Ausdrücklich ist hier nur von der Übersendung der „Ergänzenden Bestimmungen“ die Rede. Im Übrigen ist das Gericht jedoch aufgrund der glaubhaften Angaben des Beklagten im Rahmen der informatorischen Anhörung in der Verhandlung vom 26.8.2010 mit der erforderlichen Sicherheit davon überzeugt, dass der Beklagte von der Klägerin die AVBGasV nicht erhalten hat. Der Beklagte gab gemessen am persönlichen Gesamteindruck und der Art und Weise seiner Äußerungen für das Gericht glaubhaft an, dass er die Verordnung nicht bekommen habe. Entgegen der Auffassung der Klägerin ist es auch nicht treuwidrig, dass sich der Beklagte nunmehr nach ca. 7 Jahren hierauf beruft. Eine Verpflichtung des

Beklagten zum damaligen Zeitpunkt, die Klägerin auf das Fehlen der Verordnung aufmerksam zu machen, bestand nicht. Vielmehr hätte es der Klägerin obliegen, dafür Sorge zu tragen, dass dem Beklagten der Verordnungstext zugeht. Der dem Urteil des OLG Frankfurt in seinem Urteil vom 13.10.2009, Az.: 11 U 28/09, zugrunde liegende Fall ist hier nicht vergleichbar, da dort der Verordnungstext dem Kunden unstreitig vorgelegen hat.

Die Übersendung war auch nicht ausnahmsweise entbehrlich, weil die einzubeziehenden Regelungen Rechtsnormen, nämlich Verordnungen waren (vgl. auch OLG Dresden, Urt. v. 26.1.2010, Az.: 14 U 983/08; OLG Oldenburg, Urt. v. 12.2.2010, Az.: 6 U 164/09). Es ist nicht ersichtlich, dass die AVBGasV, also eine Verordnung zu einem Sonderbereich des Rechts, für die Kunden der Klägerin wesentlich leichter zu beschaffen gewesen wären als andere AGB eines Vertragspartners.

Die AVBGasV ist auch nicht später ausdrücklich oder konkludent wirksam in die Verträge einbezogen worden, indem der Beklagte vor seinem Widerspruch am 12.11.2005 die Rechnungen der Klägerin und die darin ausgewiesene Preisänderung akzeptiert und beglichen hat. Ein Änderungsvertrag kann zwar grundsätzlich auch stillschweigend zu Stande kommen (vgl. BGH, NJW 2008, 283). Erforderlich ist dafür, dass die änderungswillige Partei nach den Gesamtumständen davon ausgehen kann, dass die andere Partei dem zustimmt. Dafür reicht es jedoch nicht aus, dass die Forderung von Leistungen, die nicht schon nach dem Vertrag geschuldet werden, lediglich nicht beanstandet wird. Das gilt umso mehr, als sich vorliegend aus der Sicht des Kunden aus der Forderung von Preisen, die vom Vertrag abweichen, nicht ohne Weiteres der Wille der Klägerin entnehmen ließ, eine wesentliche Änderung des Vertrags, insbesondere des Preisanpassungsrechts, herbeizuführen. Soweit der Beklagte auf diese Forderungen eine Zahlung erbrachte, kam darin zunächst allein die Vorstellung zum Ausdruck, hierzu verpflichtet zu sein (vgl. BGH, Urt. v. 14.7.2010, Az.: VIII ZR 246/08). Die Zahlung ohne Widerspruch kann aber auch ihre Ursache darin gehabt haben, dass sich der Beklagte möglicherweise die Unterschiede der Preisberechnung nicht vergegenwärtigt hatte. Nach der Lebenserfahrung ist es häufig so, dass Abnehmer von Lieferungen, die sich über längere Zeit hinziehen, ihre Rechnungen oft ungeprüft zahlen. Anders würde es sich nur verhalten, wenn auf Grund besonderer Umstände der Änderungswille der Klägerin für den Beklagten erkennbar war und sie ihrerseits hierauf den Willen zur Änderung offenbart hätten. Weitere Gesichtspunkte außer der beanstandungslosen Zahlung durch den Beklagten, die für einen stillschweigenden Änderungsvertrag sprechen würden, sind nicht ersichtlich.

Schließlich gelten die Einbeziehungsvoraussetzungen des § 305 Abs. 2 BGB entsprechend in den Fällen, in denen der Verwender während der Vertragsdauer eine Neufassung der AGB - etwa von der AVBGasV zur GasGVV - vornehmen will. Es handelt sich in diesen Fällen um eine Vertragsänderung, deren Wirksamkeit den gleichen Anforderungen unterliegt wie der Vertragsschluss selbst. Der Verwender muss danach den Kunden ausdrücklich auf die von ihm gewünschte Neufassung hinweisen und ihm zugleich den geänderten Text zugänglich machen. Auch hier wurde seitens der Klägerin nicht dargelegt, dass dem Beklagten die GasGVV übersandt worden ist. Vielmehr ergibt sich aus dem Schreiben der Klägerin vom 17.11.2006, dass die GasGVV lediglich zum Download auf der Internetseite zur Verfügung steht. Im Übrigen ist hier nicht ersichtlich, inwiefern der Beklagte mit der nachträglichen Einbeziehung dieser Verordnung einverstanden gewesen wäre. Ein ausdrückliches Einverständnis liegt nicht vor. Auch eine konkludente diesbezügliche Erklärung ist nicht zu erkennen. Mit Schreiben vom 12.11.2005 erhob er bereits Widerspruch gegen eine Preisanpassung. Eine vollständige Begleichung der Rechnungen erfolgte nach diesem Zeitpunkt nicht mehr.

Auf die ihrer Ansicht nach fehlende Einbeziehung der AVBGasV hat der Beklagte mehrfach hingewiesen. Die Einbeziehung, insbesondere die Frage, ob der Beklagte den Verordnungstext erhalten hat, war auch Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Sind Allgemeine Geschäftsbedingungen nicht Vertragsbestandteil geworden, so bleibt der Vertrag grundsätzlich nach § 306 Abs. 1 BGB im Übrigen wirksam; sein Inhalt richtet sich dann nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 306 Abs. 2 BGB). Eine Rechtsnorm, die für Verträge über die Versorgung von Sonderkunden mit Gas eine Preisanpassungsmöglichkeit für den Fall vorsieht, dass sich die Bezugskosten des Gasversorgungsunternehmens ändert, ist nicht ersichtlich. Eine solche Anpassungsmöglichkeit folgt auch nicht als vertragsimmanente Gestaltung aus der Rechtsnatur des Versorgungsvertrages (vgl. BGH, WuM 2009, 751). Weiter rechtfertigt auch die § 4 Abs. 1 und 2 AVBGasV für das Preisänderungsrecht beizumessende Leitbildfunktion es nicht, diese Bestimmung nach § 306 Abs. 2 BGB entsprechend zur Anwendung zu bringen (vgl. BGH, WuM 2009, 751). Schließlich kann ein Preisänderungsrecht der Klägerin auch nicht im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung begründet werden. Zwar zählen zu den nach § 306 Abs. 2 BGB bei Unwirksamkeit von Allgemeinen Geschäftsbedingungen anwendbaren gesetzlichen Vorschriften auch die Bestimmungen der §§ 157, 133 BGB über die ergänzende Vertragsaus-

legung. Eine ergänzende Vertragsauslegung kommt jedoch nur dann in Betracht, wenn sich die Lücke nicht durch dispositives Gesetzesrecht füllen lässt und dies zu einem Ergebnis führt, das den beiderseitigen Interessen nicht mehr in vertretbarer Weise Rechnung trägt, sondern das Vertragsgefüge einseitig zu Gunsten des Kunden verschiebt (BGH, Urt. v. 14.7.2010, Az.: VIII ZR 246/08; NJW 2009, 321 ff.). Das ist hier nicht der Fall, da die Klägerin den Vertrag jederzeit - unter Berücksichtigung angemessener Kündigungsfristen - kündigen kann (vgl. OLG Hamm, Urt. v. 29.5.2009, Az.: 19 U 52/08). Dass der Wegfall der Preisanpassungsmöglichkeit die Klägerin unzumutbar belastet, hat sie nicht aufgezeigt. Mögliche praktische Schwierigkeiten, die darin liegen, dass die Zeitpunkte des Vertragschlusses von Kunde zu Kunde variieren, sind nicht ausreichend, ebenso wenig, dass die Kündigung nur in der Zukunft gerichtet ist und Vorfinanzierungskosten entstehen können, da das Risiko einer Änderung einer flexiblen Kalkulationsgrundlage jedem Vertrag inne liegt.

Ein Preisanpassungsrecht der Klägerin kann nicht aus den Grundsätzen der Störung bzw. des Wegfalls der Geschäftsgrundlage gemäß § 313 Abs. 1 BGB hergeleitet werden. Bereits die Störung der Geschäftsgrundlage ist nicht erkennbar. Zur Geschäftsgrundlage gehören alle nicht zum Vertragsinhalt erhobenen, aber bei Vertragsschluss bestehenden gemeinsamen Vorstellungen der Vertragsparteien sowie einseitige, dem anderen erkennbare Vorstellungen einer Vertragspartei vom Fortbestand oder Eintritt bestimmter Umstände, sofern der Geschäftswille auf dieser Vorstellung aufbaut. Einen Wegfall oder eine maßgebliche Änderung solcher Umstände hat die Klägerin nicht dargetan. Weiterhin ist Voraussetzung eines auf § 313 Abs. 1 BGB beruhenden Anpassungsrechts, dass der Berechtigte sich erfolglos um eine Anpassung bemüht hat. Hier wurden die Erhöhungen jedoch von der Klägerin einseitig vorgegeben und es ist kein Anpassungsbemühen erkennbar.

Da bereits kein Recht der Klägerin auf eine Preisanpassung besteht, war über die Billigkeit der durchgeführten Preisanpassungen nicht mehr zu entscheiden.

Die Entscheidung über die Kosten basiert auf § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Der Streitwert wird auf 699,59 € festgesetzt. Zur Begründung wird auf den Schriftsatz der Klägerin vom 16.9.2010, S. 3, (Bl. 493 f. d. A.) Bezug genommen.

Dr. Roeßing,
Richterin

Ausgefertigt
Weilburg, 11.10.2010

Jeuck
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle